

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1976	Nummer 71
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20318 203308	15. 6. 1976	RdErl. d. Innenministers Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden; Elfter Änderungstarifvertrag zum VersTV-G	1360
203205	21. 6. 1976	RdErl. d. Finanzministers Reisekosten der Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten	1362
21281	11. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen (LFB)	1362
2180	21. 6. 1976	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; a) Kroatischer Verein Drina e. V. b) Kroatischer Nationaler Widerstand (Hrvatski Narodni Otpor – HNO)	1363
2370	23. 6. 1976	RdErl. d. Innenministers Förderung des Wohnungsbaues; 1. Wärmedämmmaßnahmen zur Energieeinsparung 2. Einführung eines Kurzverfahrens zur Berechnung des Wärmebedarfs für den Neubau und die Modernisierung von Wohngebäuden	1363
239	16. 6. 1976	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel	1367
7831	14. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Psittakose und Ornithose	1367
79000	21. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bestimmung der Sitze der unteren Forstbehörden	1367
79037	10. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwarnungen mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	1369

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
16. 6. 1976	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1369
2. 7. 1976	RdErl. – Nachbewilligung von Aufwendungszuschüssen	1370
	Personalveränderungen	
	Justizminister	1369

I.

20318
203308

**Zusätzliche Alters-
und Hinterbliebenenversorgung
für Arbeitnehmer der Gemeinden
Elfter Änderungstarifvertrag zum VersTV-G**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1976 -
III A 4 - 38.41.10 - 4572/76

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Elfter Änderungstarifvertrag
vom 12. Februar 1976
zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer
kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G)**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des VersTV-G

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967, zuletzt geändert durch den Zehnten Änderungstarifvertrag vom 19. November 1974, RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1975 (MBl. NW. S. 830), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Nachversicherung aufgrund des Betriebsrentengesetzes

(1) Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) nachzuversichern, sind Beiträge und Umlagen zur Zusatzversorgungseinrichtung für den entsprechenden Zeitraum in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn Pflicht zur Versicherung bestanden hätte. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit dieses 420,- wöchentlich oder 1820,- DM monatlich nicht überschritten hat. Beiträge und Umlagen, die nach Fälligkeit (§ 18 Abs. 6 Sätze 4 und 5 des Betriebsrentengesetzes) entrichtet werden, sind frühestens vom Zeitpunkt der Fälligkeit an zu verzinsen, wenn dies in der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung bestimmt ist.

(2) Beiträge, die nach Absatz 1 nachentrichtet worden sind, gelten als Beiträge zur Pflichtversicherung.

(3) Ist die Nachentrichtung der Beiträge und Umlagen aufgeschoben (§ 18 Abs. 6 Satz 4 des Betriebsrentengesetzes), hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen, die der Bemessung der Beiträge und Umlagen zugrunde zu legenden Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen. Eine Abschrift dieser Bescheinigung ist der Zusatzversorgungseinrichtung zu übersenden."

2. In § 21 Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.
5. In § 41 Abs. 1 Buchst. b werden nach den Worten „nicht erfüllt hat“ die Worte „und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt“ eingefügt.

6. In § 42 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ist ein beitragsfrei Versicherter (§ 48 Abs. 1), ein Bezieher einer Rente aus freiwilliger Weiterversicherung oder aus beitragsfreier Versicherung zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, entsteht nicht bzw. erlischt der Rentenanspruch nach § 47 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 bzw. § 48 Abs. 2 i. V. m. § 47 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3. Der Berechtigte ist verpflichtet, der Zusatzversorgungseinrichtung die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen. Die Rente ist nach § 47 Abs. 2 Satz 1 bzw. nach § 48 i. V. m. § 47 Abs. 2 Satz 1 neu zu berechnen.“

7. In § 43 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe“ gestrichen.

8. Folgender § 46a wird eingefügt:

„§ 46a

Rückzahlung zuviel gezahlter Leistungen

- (1) Hat sich die Versorgungsrente wegen

- a) einer Änderung der Bezüge im Sinne der §§ 22 Abs. 2, 30 Abs. 2, 31 Abs. 4 oder
- b) einer Neuberechnung nach § 33a

vermindert, hat der Berechtigte den etwa überzahlten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzuzahlen.

(2) Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Rente oder das Altersruhegeld. Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Zusatzversorgungseinrichtung abzutreten.

(3) Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist, der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zu einer Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs der Zusatzversorgungseinrichtung führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtung.

(4) Die Verpflichtung zum Ausgleich von Überzahlungen in anderen Fällen bleibt unberührt.

(5) Die Zusatzversorgungseinrichtung kann die Rückzahlung überzahlter Leistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte ganz oder teilweise erlassen."

9. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und Renten aus der freiwilligen Weiterversicherung“ angefügt.
- b) Die Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1, Satz 4 wird Absatz 2.

c) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Endet die Pflichtversicherung vor Entstehen eines Anspruchs auf Versorgungsrente oder erlischt ein Anspruch auf Versorgungsrente“ durch die Worte „Hat die Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1976 geendet, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist, oder ist vor dem 1. Januar 1976 ein Anspruch auf Versorgungsrente erloschen“ ersetzt.

- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „Pflichtbeiträge und Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Pflichtbeiträge, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des Satzes 3 entrichtet worden sind, bleiben dabei unberücksichtigt. War ein früherer Pflichtversicherter nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, aufgrund dessen er

a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist, oder

- b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist, sind die monatlichen Renten aus der freiwilligen Weiterversicherung wie folgt zu berechnen:

1. Für je zwölf der in dem nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnis mit Pflichtbeiträgen belegten Monate werden als monatliche Rente 0,4 v.H. des Entgelts (Nummer 2) gewährt.
2. Entgelt im Sinne der Nummer 1 ist das Entgelt, das nach § 25 Abs. 1, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.
3. Für die Ermittlung der mit Pflichtbeiträgen belegten Monate gelten § 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Monaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

Erreicht der nach Satz 3 Nr. 1 bis 3 errechnete Betrag nicht monatlich 1,25 v.H. der Summe der für die Zeit des Arbeitsverhältnisses nach Buchstabe a oder b entrichteten Pflichtbeiträge, ist dieser Betrag maßgebend.

Für Hinterbliebene gelten die Sätze 3 und 4 mit der Maßgabe, daß die monatliche Rente für Witwen 60 v.H., für Halbwaisen 12 v.H. und für Vollwaisen 20 v.H. der Rente beträgt, die dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt des Todes ein Anspruch nach den Sätzen 3 und 4 entstanden wäre."

10. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und Renten aus der beitragsfreien Versicherung“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Rente aus freiwilliger Weiterversicherung oder beitragsfreier Versicherung besteht, und zwar auch dann nicht, wenn die Versorgungsrente nach § 39a und die Rente aus freiwilliger Weiterversicherung oder beitragsfreier Versicherung nach einer dem § 39a entsprechenden Vorschrift der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung nicht gezahlt wird.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „gilt § 47 Satz 4 entsprechend“ durch die Worte „und deren Hinterbliebene gilt § 47 Abs. 2 entsprechend“ ersetzt.

11. § 49 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:
„(1) Der beitragsfrei Versicherte (§ 48 Abs. 1) kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn der Versicherungsfall (§ 21) eingetreten ist und ein Anspruch auf eine Rente aus der beitragsfreien Versicherung (§ 48 Abs. 2) nicht besteht.
(2) Der beitragsfrei Versicherte (§ 48 Abs. 1), der früher freiwillig weiterversichert gewesen ist (§ 47 Abs. 1), kann, solange kein Anspruch auf eine Rente aus der beitragsfreien Versicherung (§ 48 Abs. 2) besteht, jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen. Hat die Zusatzversorgungseinrichtung Rentenleistungen gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rentenleistungen entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erstattet.
(3) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt – außer in den Fällen des Absatzes 2 – für alle Beiträge. Er kann nicht widerrufen werden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.
(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vervollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst 24 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.

12. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bei einer Zusatzversorgungseinrichtung Pflichtversicherte oder freiwillig Weiterversicherte, bei dem von diesem Tage an bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, das Versicherungsverhältnis ununterbrochen als Pflichtversicherung oder als freiwillige Weiterversicherung bestanden hat, erhält bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente, einer Rente aus der freiwilligen Weiterversicherung (§ 47 Abs. 2) oder einer Rente aus der beitragsfreien Versicherung (§ 48 Abs. 2) als Versorgungsrente im Sinne des § 22 Abs. 2 und 3, als Rente aus der freiwilligen Weiterversicherung (§ 47 Abs. 2) oder als Rente aus der beitragsfreien Versicherung (§ 48 Abs. 2) mindestens den Betrag, den er als Leistung der Zusatzversorgungseinrichtung erhalten hätte, wenn der Anspruch am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages nach der bis zu diesem Tage geltenden Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung entstanden wäre.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „oder die Renten aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47)“ durch die Worte „, die Renten aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47 Abs. 2) oder die Renten aus beitragsfreier Versicherung (§ 48 Abs. 2)“ und die Worte „oder der Rente aus der freiwilligen Weiterversicherung“ durch die Worte „, der Rente aus der freiwilligen Weiterversicherung oder der Rente aus der beitragsfreien Versicherung“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Anspruch auf eine Rente, die nach § 64 Abs. 1 als Versorgungsrente oder nach § 64 Abs. 2 als Rente aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47 Abs. 2) weitergewährt worden ist, vor dem 1. Januar 1976 erloschen, erhält der Berechtigte, wenn er vom Tage nach dem Erlöschen des Anspruchs an bis zum 31. Dezember 1975 ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert gewesen ist und er erneut einen Anspruch auf Versorgungsrente, auf Rente aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47 Abs. 2) oder auf Rente aus beitragsfreier Versicherung (§ 48 Abs. 2) erwirbt, als Versorgungsrente im Sinne des § 22 Abs. 3 und 4, als Rente aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47 Abs. 2) oder als Rente aus beitragsfreier Versicherung (§ 48 Abs. 2) mindestens den sich nach Absatz 1 ergebenden Betrag.“

- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Erlischt die Rente eines in Satz 1 genannten Berechtigten nach dem 31. Dezember 1975, erhält er, wenn er erneut Anspruch auf Rente erwirbt, mindestens den in Satz 1 genannten Betrag.“

- cc) In Satz 3 werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.

§ 2

Einmalige Zahlung an Versorgungsrentner

- (1) Die am 1. April 1975 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, die für den Monat April 1975 Anspruch auf eine Versorgungsrente gehabt haben, erhalten eine einmalige Zahlung. Dies gilt nicht für Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die für den Monat April 1975 eine Versorgungsrente nach §§ 22 Abs. 3, 30 Abs. 4, 31 Abs. 5, 62, 64 Abs. 1 Satz 6 oder Abs. 3 Satz 1 erhalten haben.

(2) Die einmalige Zahlung beträgt:

- a) Für den Versorgungsrentenberechtigten 60 DM,
- b) für die versorgungsrentenberechtigte Witwe 36 DM,
- c) für die versorgungsrentenberechtigte Halbwaise 7 DM,
- d) für die versorgungsrentenberechtigte Vollwaise 12 DM.

(3) Die einmalige Zahlung gilt als laufende Leistung im Sinne der Vorschriften über das Übergangsgeld in den Manteltarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nrn. 1, 2, 6, 9 und 10 mit Wirkung vom 22. Dezember 1974,
- b) § 1 Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,
- c) § 2 mit Wirkung vom 1. März 1975,
- d) § 1 Nr. 11 am 1. Januar 1977,
- e) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1976.

Köln, den 12. Februar 1976

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für die
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

Für die
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

– MBl. NW. 1976 S. 1360.

203205

**Reisekosten
der Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 6. 1976 –
B 2905 – 0.5 – IV A 4

Mein RdErl. v. 31. 8. 1967 (SMBl. NW. 203205) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Reisekosten der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten
2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Nach § 23 Abs. 8 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005) trägt der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten entstehenden Kosten. Macht die Vertretung der Interessen der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung eine Reise notwendig, so erhalten die Vertrauensmänner in sinngemäßer Anwendung des Landesreisekostengesetzes Reisekostenvergütung wie bei Reisen zur Erfüllung der Aufgaben der Personalvertretung.
3. In Absatz 2 Satz 4 wird das Klammerzitat „(Bezirks- und Hauptvertrauensmann)“ gestrichen.
4. Als Absatz 3 wird vor den Worten „Im Einvernehmen mit dem Innenminister“ eingefügt:
Die Regelung gilt für die Bezirks- und Hauptvertrauensmänner entsprechend.

– MBl. NW. 1976 S. 1362.

21281

**Landesfachbeirat
für Kurorte, Erholungsorte
und Heilquellen (LFB)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 6. 1976 – VI B 3 – 0538.01

Zur Beratung im Rahmen des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen – Kurortegesetz – KOG – vom 18. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 2128 1) und zu Fragen der staatlichen Anerkennung von Heilquellen nach dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), – SGV. NW. 77 – wird ein Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen gebildet.

1. Aufgaben

Aufgabe des Landesfachbeirates ist es, Stellung zu nehmen, insbesondere

- 1.1 zum Erlaß von Rechtsvorschriften,
- 1.2 zu Anforderungen an Kurgelände und Kureinrichtungen,
- 1.3 zu Anforderungen an Erholungsgebiete und Erholungseinrichtungen nach § 6 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 21281),
- 1.4 zu Grundsätzen der Förderung von Strukturmaßnahmen.
Darüber hinaus spricht er Empfehlungen aus in den Verfahren
- 1.5 auf staatliche Anerkennung als Kurort nach § 6 Abs. 1 KOG,
- 1.6 auf Anerkennung als Erholungsort nach § 1 und § 10 EVO in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 3 KOG,
- 1.7 der Prüfungen nach § 6 Abs. 2 KOG,
- 1.8 der Anerkennung als „Natürliches Heilwasser“ nach § 5 KOG,
- 1.9 der staatlichen Anerkennung einer Heilquelle nach § 26 Abs. 1 und 2 LWG.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder und Vertreter werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren berufen; hierbei soll die Struktur der Kurorte und Erholungsorte im Lande Nordrhein-Westfalen angemessen berücksichtigt werden. Im Einzelfall können auch Sachverständige auf höchstens drei Jahre berufen werden.
- 2.2 Die Zahl der Mitglieder des Landesfachbeirates soll nicht mehr als 20 betragen.
- 2.3 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, eines Vertreters oder einer sachkundigen Person aus der für die Berufung maßgebenden Funktion erlöschen die Mitgliedschaft oder die Eigenschaft als Vertreter oder Sachverständiger.

3. Ausschüsse, Kommissionen

- 3.1 Der Landesfachbeirat kann nach Bedarf Ausschüsse bilden; in die Ausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden, die dem Landesfachbeirat nicht angehören.
- 3.2 Zur örtlichen Prüfung von Anerkennungsvoraussetzungen nach den §§ 3 bis 5 KOG, § 12 Abs. 3 EVO in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 3 KOG, nach § 26 LWG sowie zu Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 KOG können Besuchskommissionen gebildet werden. Mindestens ein Kommissionsmitglied muß dem Landesfachbeirat als Mitglied angehören.

4. Geschäftsordnung

- 4.1 Der Landesfachbeirat soll mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammentreten. Sofern ein geschäftsführender Ausschuß bestellt wird, soll er mindestens viermal im Kalenderjahr tagen. Ihm obliegt es, insbesondere aktuelle Probleme vorzuklären und in eilbedürftigen Fällen Empfehlungen auszusprechen.

4.2 Ist ein Mitglied verhindert, hat es rechtzeitig für die Entsendung eines Vertreters und die Übersendung der Unterlagen an diesen zu sorgen.

4.3 Die dem Landesfachbeirat und seinen Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern oder sachkundigen Personen zugänglich gemachten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln; dies gilt auch für Erörterungen, Erörterungsergebnisse und aus diesen oder aus Unterlagen gewonnene Erkenntnisse.

5. Vorsitz, Geschäftsführung

5.1 Den Vorsitz im Landesfachbeirat und in seinen Ausschüssen führt der Minister oder der von ihm Beauftragte.

5.2 Die Geschäfte des Landesfachbeirates werden vom Minister oder dem von ihm Beauftragten wahrgenommen.

6. Entschädigungen

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Sitzungsgelder und Reisekosten werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193/SGV. NW. 204) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt. Mitglieder von Besuchskommissionen werden nach meinem RdErl. v. 20. 10. 1973 (SMBl. NW. 2128 1) abgefunden.

7. Aufhebung von Runderlassen

Der RdErl. d. Innenministers v. 23. 1. 1964 (SMBl. NW. 2128 1) und die beiden RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 6. 1971 (SMBl. NW. 2128 1) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 1362.

2180

Verbot von Vereinen

a) Kroatischer Verein Drina e. V.

b) Kroatischer Nationaler Widerstand (Hrvatski Narodni Otpor – HNO)

Bek. d. Innenministers v. 21. 6. 1976 – IV A 3–224

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentliche ich den verfügenden Teil des vom Bundesminister des Innern am 1. Juni 1976 erlassenen Vereinsverbots der Vereinigungen

- a) Kroatischer Verein Drina e. V.
- b) Kroatischer Nationaler Widerstand (Hrvatski Narodni Otpor – HNO)

a) Verbotsverfügung

1. Der „Kroatische Verein Drina e. V.“ – Teilorganisation des ausländischen Vereins „HRVATSKI NARODNI OTPOR – HNOdpor“ – ist im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Er wird aufgelöst.
2. Das Vermögen des „Kroatischen Vereins Drina e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

b) Verbotsverfügung

1. Die Vereinigung „HRVATSKI NARODNI OTPOR“ (deutsche Bezeichnung: Kroatischer Nationaler Widerstand“ oder „Kroatischer Volkswiderstand“) ist im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Sie wird aufgelöst.
2. Ihr ist im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes jede Tätigkeit, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb von Druckerzeugnissen sowie die Bildung von Nachfolge- und Ersatzorganisationen untersagt.
3. Das Vermögen der Vereinigung „HRVATSKI NARODNI OTPOR“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

– MBl. NW. 1976 S. 1363.

2370

Förderung des Wohnungsbaues

1. Wärmedämmmaßnahmen zur Energieeinsparung

2. Einführung eines Kurzverfahrens zur Berechnung des Wärmebedarfs für den Neubau und die Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1976 – V C 1 – 810.6

1 Wärmedämmung

Die „Modernisierungsbestimmungen; Modernisierungsprogramm des Bundes und der Länder“, RdErl. v. 9. 4. 1976 (SMBl. NW. 2375), und die „Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Modernisierung von Wohngebäuden; Modernisierungsbestimmungen des Landes NW“, RdErl. v. 13. 3. 1975 (SMBl. NW. 2375), sehen u. a. die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung an Wohngebäuden vor.

Die Wärmedämmung soll zu einem mittleren spezifischen Wärmebedarf führen, der den Werten der Nr. 4.8 des RdErl. v. 9. 4. 1976 entspricht. Dazu werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- 1.1 Zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes bestehender Gebäude sind in erster Linie folgende Maßnahmen vorzunehmen und häufig bereits ausreichend:
 - 1.1.1 Fenster und Außentüren mit Einfachverglasung und ohne besondere Fugendichtung sind gegen solche mit einer Zweischeibenverglasung und umlaufender Fugendichtung auszutauschen. Die neuen Fenster und Außentüren müssen in ihrem Wärmedämmwert – Wärmedurchgangskoeffizient $k \leq 3,0 \text{ kcal/h m}^2 \text{ grad}$ – und ihrer Fugendichtigkeit dem Abschnitt 2.3 der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4108/1969 v. 30. 1. 1975 entsprechen.
 - 1.1.2 Die Wärmedämmung von Außenwandflächen im Bereich der Fensterbrüstungen oder von Heizkörpernischen sollte nach Möglichkeit auf einen k -Wert $\leq 0,6 \text{ kcal/h m}^2 \text{ grad}$ verbessert werden.
- 1.2 Reichen diese Maßnahmen nicht aus, um den geforderten baulichen Wärmeschutz des Wohngebäudes zu erreichen, sollten folgende zusätzliche bauliche Wärmeschutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden:
 - 1.2.1 Wärmetechnisch hochwertige Fenster – Verbundfenster, Kastendoppelfenster, Dreischeibenverglasung –;
 - 1.2.2 Verbesserung des Wärmeschutzes der obersten Geschosdecke bei nichtbeheizten Dachräumen, der Flachdachdecke oder der Dachschrägen einschließlich der Drempe bei ausgebautem Dachgeschoß nach Möglichkeit auf einen k -Wert $\leq 0,5 \text{ kcal/h m}^2 \text{ grad}$;
 - 1.2.3 Verbesserung des Wärmeschutzes der Kellergeschosdecke durch einseitig angebrachte Wärmedämmung nach Möglichkeit auf einen k -Wert $\leq 0,6 \text{ kcal/h m}^2 \text{ grad}$;
 - 1.2.4 In besonderen Fällen kann auch eine Wärmedämmung auf den Innenflächen der Außenwände von im obersten und im Erdgeschoß befindlichen Eckräumen vorgenommen werden, sofern in ausreichendem Maße Bauteile für die Wärmespeicherung zur Verfügung stehen.
 - 1.2.5 Eine zusätzliche Wärmedämmung der Hauptaußenwände von Altbauten mit einer vorgehängten wärmedämmenden Wetterschutzfassade ist besonders wirkungsvoll, scheidet aber oft aus Kostengründen unter Berücksichtigung der sich ergebenden Mieterhöhung aus.
- 1.3 Bei der nachträglichen Verbesserung des Wärmeschutzes durch Anbringen von Dämmstoffen sind nach § 18 Abs. 2 BauO NW solche Baustoffe nicht zulässig, die auch nach der Verarbeitung oder dem Einbau leichtentflammbar (Baustoffklasse B 3 DIN 4102) sind. Auf die Richtlinien für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau – RdErl. v. 4. 2. 1972 – MBl. NW. S. 452/SMBl. NW. 23212 – wird besonders aufmerksam gemacht.

- 2 Kurzverfahren zur Berechnung des Wärmebedarfs für den Neubau und die Modernisierung von Wohngebäuden
- Anlage 2.1 Der in Nr. 26 Abs. 2 der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 und in Nr. 4.8 der Modernisierungsbestimmungen 1976 vorgeschriebene mittlere spezifische Wärmebedarf ist mit dem in der Anlage zu diesem Erlaß beschriebenen Kurzverfahren einer Wärmebedarfsberechnung nachzuweisen. Hierbei wird das Wohngebäude wie ein Raum behandelt.
- 2.2 Die Berechnung des Wärmebedarfs nach diesem Kurzverfahren ist als Anlage den Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Mittel beizufügen. Sie dient als Grundlage für die Prüfung, ob die in den geltenden Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen für Neubauten und die in den Modernisierungsbestimmungen 1976 für bestehenden Bauten verlangte Wärmedämmung der Gebäude erreicht wird.

Anlage

zum RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1976

Kurzverfahren zur Berechnung des Wärmebedarfs eines Wohngebäudes über die Außenflächen**A. Wärmebedarfsberechnung**

(dem Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel für Neubauten und Modernisierungsmaßnahmen beizufügen)

1 Allgemeine Angaben

Bauvorhaben:

Bauherr:

Anschrift:

Neubau ☐Altbau ☐

Anzahl und Größe der Wohnungen:

Gesamtwohnfläche des Hauses:

desgl. ohne Balkone und Loggien:

Geschoßzahl:

Wohngebäude freistehend ☐einseitig angebaut ☐beidseitig eingebaut ☐

2 Ermittlung des mittleren spezifischen Wärmebedarfs Q_{spez} des Wohngebäudes

	1	2	3	4
Flächen	$F(\text{m}^2)$	K-Zahl kcal/h °C m ²	Temperatur- unterschied $t_i - t_a$ grd	Q_0 kcal/h
Längsaußenwände (ohne Fenster- und Brüstungsanteil)				
Giebelwände (ohne Fenster- und Brüstungsanteil)				
Fensterbrüstungen bzw. Heizkörpernischen				
Dachfläche bzw. oberste Geschoßdecke				
Kellergeschoßdecke				
Fenster und Außentüren in Wohnungen				
Fenster und Haustür im Treppenhaus				
Summe des Transmissionswärmeverlustes			$q_0 =$	
z_A – Zuschlag für kalte Außenflächen =% (vgl. Nr. 3 u. 4)				
Transmissionswärmebedarf $Q_T = Q_0 \times z_A$			$Q_T =$	
Außenluft rate = m ³ /h je m ³ Raumvolumen der Wohnungen (vgl. Nr. 5.2)				
Außenluftvolumenstrom V_L aller Wohnungen ohne Treppenhaus (vgl. Nr. 5.3) = m ³ /h				
Lüftungswärmebedarf $Q_L = V_L \times c_p \times (t_i - t_a)$			$Q_L =$	
Wärmebedarf $Q_h = Q_T + Q_L$			=	

Der mittlere spezifische Wärmebedarf q_{spez} des Wohngebäudes beträgt

$$q_{\text{spez}} = \frac{Q_h}{\text{Wfl. in m}^2} = \dots\dots\dots \text{kcal/h m}^2$$

- 3 Die Unterzeichnenden versichern, daß die eingesetzten Flächen den Bauzeichnungen und die zugrunde gelegten k-Werte der Baubeschreibung und der vorgesehenen Bauausführung entsprechen, ferner daß die Berechnung gemäß der Kurzberechnung durchgeführt wurde und daß die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz einzelner Aufenthaltsräume durch die vorgesehene Bauausführung erfüllt werden.

Der Entwurfsverfasser

Der Bauherr

B. Erläuterungen

- 1 Flächen (Zeile 1–7 der Tabelle)
 - 1.1 Das Gebäude – außer den nicht beheizten Dach- und Kellerräumen – wird wie ein Raum behandelt.
 - 1.2 Die Wohnflächen sind einschließlich Dielen und Abstellräume, jedoch ohne die in der Wohnflächenberechnung angesetzte Fläche von Loggien und Balkonen anzusetzen.
 - 1.3 Eingebaute Treppenräume werden mit ihren Außenflächen einbezogen und mit der gleichen Temperatur wie die Wohnungen bewertet.
 - 1.4 Die Abmessungen der Außenflächen sind nach DIN 4701/1959 Ziff. 2.4.1 zu ermitteln. Bei den Abmessungen der Wände, Fußböden und Decken gelten als Längen und Breiten die lichten Raummaße. Als Höhe der Wände ist die Geschoßhöhe einzusetzen.
 - 1.5 Die Außenflächen sind soweit aufzugliedern, wie ihnen unterschiedliche Wärmedurchgangszahlen oder Temperaturdifferenzen (z. B. angebaute Giebelwand, Außenwandflächen hinter Heizkörpern) zugeordnet sind.

- 1.6 Die eingesetzten Flächen und k-Werte müssen mit den Abmessungen in den eingereichten Bauzeichnungen und mit den Konstruktionsangaben in der Baubeschreibung übereinstimmen.
- 1.7 Die Außenflächen sind so zu ermitteln, daß unterschiedliche Ansätze in den k-Werten und Temperaturdifferenzen bei den einzelnen Gebäudeumschließungsflächen berücksichtigt werden können (z.B. bei Giebelwänden von eingebauten Wohngebäuden).

2 Transmissionswärmeverlust Q_0 (Zeile 8 der Tabelle)

- 2.1 Beim Rechnungsgang für den zuschlagfreien Transmissionswärmeverlust Q_0 des Gebäudes werden die unter Nr. 1.3 aufgeführten Flächen mit den zugehörigen k-Werten und Temperaturdifferenzen $t_i - t_a$ z.B. (+20°C – –12°C = 32°C) multipliziert gemäß der Formel

$$Q_0 = F \times k \times (t_i - t_a) \text{ siehe Spalten 3 und 4 der Tabelle.}$$

- 2.2 Die Werte für die Außentemperatur können in NW überwiegend mit $t_a = -12^\circ\text{C}$ angesetzt werden. Bei regionalen Abweichungen der Außentemperatur von diesem Durchschnittswert sind die Außentemperatur t_a und gleichfalls die Raumtemperatur t_i von angrenzenden unbeheizten Dachgeschoß- und Kellerräumen der DIN 4701/1959 zu entnehmen.

Die k-Werte sind entsprechend der vorgesehenen Bauausführung nach den Tabellen der DIN 4701 oder denen von DIN 4108 und den Ergänzenden Bestimmungen zur DIN 4108/1969 vom Oktober 1974, eingeführt im Januar 1975, zu entnehmen oder zu berechnen.

Mit Rücksicht auf eine einfache Prüfbarkeit ist es nicht zulässig, die Außenflächen einschließlich der Fenster- und Fensterbrüstungsflächen voll einzusetzen und dann für Fenster und Fensterbrüstungen den Unterschied im k-Wert anzusetzen, zumal dann für die Fensterbrüstungen ein Minuswert auftritt.

3 Zuschlag für kalte Außenwandflächen (Zeile 9)

- 3.1 Für die Bestimmung des Zuschlages z_A ist der mittlere spezifische Transmissionswärmeverlust q_0 spez. zu errechnen gemäß der Formel

$$q_0 \text{ spez.} = \frac{Q_0}{\text{Wfl. in m}^2} = \text{kcal/h m}^2$$

- 3.2 Der z_A -Zuschlag zum Ausgleich kalter Außenwandflächen ist bei der Kurzberechnung nicht über den D-Wert der DIN 4701/1959, sondern über q_0 spez. gemäß der nachstehenden Tabelle zu ermitteln.

q_0 spez. in kcal/h m ²	über bis	– 30	30 50	50 70	70 90	90 110	110 130
z_A in %		2	4	6	8	10	12

4 Transmissionswärmebedarf Q_T (Zeile 10)

- 4.1 Zur Ermittlung des Transmissionswärmebedarfs Q_T gemäß der Formel $Q_T = Q_0 \times (z_A + z_H)$ kann beim Kurzverfahren auf die Formel $Q_T = Q_0 \times z_A$ beschränkt werden.

Der z_A -Zuschlag nach DIN 4701/1959 für den Einfluß der Himmelsrichtung hebt sich bei der Berechnung des Wärmebedarfs über die Außenfläche von freistehenden und beidseitig eingebauten Gebäuden auf, bei einseitig angebauten Gebäuden kann er vernachlässigt werden.

5 Lüftungswärmebedarf Q_L (Zeilen 11, 12, 13)

- 5.1 Das effektive Raumvolumen V ist das Produkt aus der gesamten Wohnfläche der Häuser – jedoch ohne Loggien und Balkone – und der lichten Raumhöhe.

- 5.2 Bei Gebäuden mit fugendichten Fenstern entsprechend den genannten Bestimmungen zur DIN 4108/1969 vom Oktober 1974 ist die Außenluft rate V_L mit 0,5 m³/h m³, bei anderen Fenstern ist V_L je nach Fugendichtheit mit 0,8 bis 1,5 m³/h m³ im Mittel mit 1,0 m³/h m³ anzusetzen.

- 5.3 Der stündliche Volumenstrom V_L ist aus dem effektiven Raumvolumen V und der Außenluft rate zu ermitteln nach der Formel

$$V_L = V \times \text{Außenluft rate}$$

- 5.4 Der Lüftungswärmebedarf Q_L beträgt damit

$$Q_L = V_L \times c_p \times (t_i - t_a) =$$

$$c_p = \text{spezifische Wärme der Luft} = 0,31 \text{ kcal/m}^3 \text{ Luft}$$

z.B. für $t_i = +20^\circ\text{C}$ und für $t_a = -12^\circ\text{C}$ (siehe 2.2) ergibt

$$\text{sich } Q_L = V_L \times 0,31 \times 32 \text{ oder}$$

$$Q_L = V_L \times 10$$

- 6 Das Kurzverfahren kann auch zum Nachweis angewandt werden, daß der spezifische Wärmebedarf bei wärmetechnisch ungünstig liegenden einzelnen Aufenthaltsräumen nicht überschritten wird.

Der anhand des Kurzverfahrens ermittelte Wärmebedarf schafft die Möglichkeit, frühzeitig die Kosten der Heizungsanlagen sowie die zu erwartenden Betriebskosten zu ermitteln.

Ferner können Festlegungen über Kessel-, Tank- und Heizraumgrößen getroffen werden. Auch die Ermittlung der Anschlußwerte bei leitungsgebundenen Energien und bei Fernwärmeversorgung ist möglich.

239

Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1976
– VI B 2 – 5.710 – 880/76

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 6. 1968 (SMBl. NW. 239) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden die Worte „Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBl. NW. 6300)“ ersetzt durch die Worte „Vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gemäß § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände (vorl. VV zu § 44 LHO – Gemeinden) – Anlage 2 zu den vorl. VV zu § 44 LHO, RdErl. d. Finanzminister v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631).“
2. In Nummer 6.1 werden die Worte „und die Landesbaubehörde Ruhr, Essen“ gestrichen.
3. Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:
Zwei Ausfertigungen des Bewilligungsbescheides sind der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu übersenden.
4. Nummer 8 erhält folgende Fassung:
Verwendung der Landesmittel sowie Nachweis und Prüfung der Verwendung.
Die Verwendung der Landesmittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung richten sich nach der Anlage zu Nr. 1.1 der vorl. VV zu § 44 LHO – Gemeinden, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631).
5. In Nummer 10.23 werden die Worte „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände – Anlage 2 zu den „Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO“ v. 8. 11. 1966 (SMBl. NW. 6300)“ ersetzt durch die Worte „vorl. VV zu § 44 LHO – Gemeinden, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631).“
6. In Nummer 14 der Anlage 1, in Abschnitt I und V der Anlage 2 sowie in § 1 der Anlage 3 werden die Worte „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände“ – Anlage 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 (SMBl. NW. 6300)“ ersetzt durch die Worte „Vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gem. § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände – Anlage 2 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO –, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631).“
7. Abschnitt IV Abs. 1 der Anlage 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Nummern 2 und 4 der Anlage zu Nr. 1.1 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gemäß § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände – Anlage 2 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO –, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) sind besonders zu beachten.“

8. Abschnitt XI der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

8.1 In Buchstabe a) werden die Worte „Eine Ausfertigung“ ersetzt durch die Worte „Zwei Ausfertigungen“.

8.2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Eine Abschrift dieses Bescheides erhält der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf“.

9. § 4 der Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Das bewilligte Darlehen ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn und soweit es nicht oder nicht in voller Höhe für den angegebenen Zweck benötigt wird.

Hat der Träger aus von ihm zu vertretenden Gründen die bewilligten Landesmittel nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet oder unter Verstoß gegen Nummern 1.3 bis 1.32 der Anlage zu Nr. 1.1 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gemäß § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände – Anlage 2 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) mit einem zu hohen Betrag oder vorzeitig angefordert und erhalten, so sind diese mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

– MBl. NW. 1976 S. 1367.

7831

Bekämpfung der Psittakose und Ornithose

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 6. 1976 – I C 2 – 2154 – 7101 –

Mein RdErl. v. 25. 8. 1975 (SMBl. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 zu § 2 wird Satz 3 gestrichen.

– MBl. NW. 1976 S. 1367.

79000

Bestimmung der Sitze der unteren Forstbehörden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 6. 1976 – I B 3 – 2.21

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) und der Ermächtigung der Landesregierung vom 30. November 1971 bestimme ich für die in meiner Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 230/SGV. NW. 790) festgelegten Forstamtsbezirke die Sitze der unteren Forstbehörden gemäß der Anlage.

Mit der Veröffentlichung dieses RdErl. tritt mein RdErl. v. 16. 12. 1971 (SMBl. NW. 79000) außer Kraft.

Anlage

Anlage

Lfd. Nr. des Forstamtsbezirks gem. VO v. 1. Juni 1976	Bezeichnung	Lwk- Forstamt	Sitz	Staatl. Forstamt
1	Kleve	–		Kleve
2	Wesel	–		Wesel
3	Xanten	–		Xanten
4	Mönchengladbach	Mönchengladbach		–
5	Mettmann	Mettmann		–
6	Wipperfürth	Wipperfürth		–
7	Königsforst	–		Bergisch Gladbach (Bensberg)
8	Ville	–		Brühl
9	Monschau	–		Monschau (Imgenbroich)
10	Hürtgenwald	–		Hürtgenwald (Hürtgen)
11	Schleiden	–		Schleiden (Gemünd)
12	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel (Iversheim)		–
13	Kottenforst	–		Bonn (Röttgen)
14	Siegburg	–		Siegburg
15	Neunkirchen- Seelscheid	Neunkirchen- Seelscheid (Neunkirchen)		–
16	Waldbröl	Waldbröl		–
17	Siegen-Süd	Siegen (Weidenau)		–
18	Siegen-Nord	Siegen (Weidenau)		–
19	Hilchenbach	–		Hilchenbach
20	Glindfeld	–		Medebach
21	Winterberg	Winterberg		–
22	Schmallenberg	Schmallenberg		–
23	Altenhundem	Lennestadt (Altenhundem)		–
24	Olpe	Olpe		–
25	Attendorn	–		Attendorn
26	Lüdenscheid	Lüdenscheid		–
27	Arnsberg	Arnsberg		–
28	Meschede	Meschede		–
29	Brilon	–		Brilon
30	Warstein-Rüthen	–		Rüthen
31	Obereimer	–		Arnsberg (Obereimer)
32	Letmathe	Iserlohn (Letmathe)		–
33	Gevelsberg	Gevelsberg		–
34	Recklinghausen	Recklinghausen		–
35	Borken	Borken		–
36	Münster	Münster		–
37	Steinfurt	Steinfurt (Burgsteinfurt)		–
38	Warendorf	Warendorf		–
39	Bielefeld	Bielefeld		–
40	Paderborn	–		Paderborn
41	Büren	–		Büren
42	Neuenheerse	–		Bad Driburg (Neuenheerse)
43	Bad Driburg	–		Bad Driburg
44	Lage	Lage		–
45	Minden	Minden		–

79037

**Verwarnungen
mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebsbeamte
der unteren Forstbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 10. 6. 1976 – IV A 1/20–72–00.00

Mein RdErl. v. 5. 12. 1971 (SMBL. NW. 79037) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Das Landesforstgesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), – SGV. NW. 790 –,

das Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 (GV. NW. S. 125), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), – SGV. NW. 45 –,

das Landschaftsgesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 791) und

das Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313),

erklären bestimmte Handlungen zu Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80).

2. Die Rückseite der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten nach dem

Landesforstgesetz (§ 4)

- 1.1 Unbefugtes Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen, Pflanzgärten
- 1.2 Unbefugtes Betreten von ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneten Waldflächen
- 1.3 Unbefugtes Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird
- 1.4 Unbefugtes Betreten von forstwirtschaftlichen und jagdlichen Einrichtungen
- 1.5 Unbefugtes Fahren im Walde mit Ausnahme des Radfahrens auf den privaten Wegen
- 1.6 Unbefugtes Zelten im Walde
- 1.7 Unbefugtes Abstellen von Wohnwagen im Walde

Feld- und Forstschutzgesetz

- 2.1 Feld- und Forstgefährdung durch Feuer (§ 7), Rauchen v. 1. März bis 31. Oktober (§ 11 Abs. 1 Nr. 3)
- 2.2 Feld- und Forstschädigung (§ 8)
- 2.3 Unfug in Feld und Forst (§ 9)
- 2.4 Unbefugter Aufenthalt in Feld und Forst, d. h., auf Waldflächen Vieh treiben, Holz schleifen, Ackergeräte wenden (§ 10 Nr. 2)
- 2.5 Feld- und Forstgefährdung (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2)
- 2.6 Unbefugtes Ableiten von Wasser (§ 12)
- 2.7 Gebrauch fremder Arbeitsgeräte (§ 13)

Landschaftsgesetz (§ 55)

- 3.1 Reiten auf dafür gesperrten Waldflächen (Nr. 8)
- 3.2 Mißbräuchliches Entnehmen wildwachsender Pflanzen oder Verwüsten oder grundloses Niederschlagen ihrer Bestände, unbefugtes Entnehmen von Schmuckreisig (Nr. 10)
- 3.3 Abpflücken, Ausreißen, Ausgraben oder sonstiges Beschädigen geschützter Pflanzen sowie Entnehmen oder Beschädigen von Wurzeln, Wurzelstöcken, Zwiebeln oder sonstigen unterirdischen Teilen geschützter Pflanzen (Nr. 11)
- 3.4 Grundloses Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere (Nr. 12)
- 3.5 Fangen, Verletzen oder Töten geschützter Tiere, Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten, Veränderung ihres Lebensraumes mit der Folge, daß ihr Fortbestand bedroht ist (Nr. 14)

Abfallbeseitigungsgesetz (§ 18 Abs. 1 Nr. 1)

4.1 Unerlaubte Ablagerung von Abfällen im Walde

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

– MBL. NW. 1976 S. 1369.

II.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 16. 6. 1976
– II C – BD – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 989 des Kraftfahrers Uwe Boltzen, wohnhaft in Düsseldorf, Erich-Klausener-Str. 62, ausgestellt am 31. 8. 1964 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBL. NW. 1976 S. 1369.

Personalveränderungen

Justizminister

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Vizepräsident des Finanzgerichts H. W. Verhorst in Münster zum Präsidenten des Finanzgerichts,

Richter W. Borchardt in Münster zum Richter am Finanzgericht.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Präsident des Finanzgerichts O. Reske in Münster.

– MBL. NW. 1976 S. 1369.

Innenminister

**Nachbewilligung
von Aufwendungszuschüssen**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1976 –
VI A 1 – 4.04 – 1270/76

Nachdem der RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBL. NW. 2370) nebst Anlagen (außer Anlage 5) durch Nummer 84 Satz 2 WFB 1976 außer Kraft gesetzt worden ist, ist auch die Möglichkeit einer Nachbewilligung von Aufwendungsdarlehen nach Nummer 16 Abs. 2 AufwDB 1972 weggefallen. Um Härten zu mindern, die sich hieraus ergeben können, wird folgendes bestimmt:

- 1 Aufwendungszuschüsse können im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für solche Miet- und Genossenschaftswohnungen (einschließlich Altenwohnungen) nachbewilligt werden, die erstmalig vor dem 1. Februar 1974 mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, wenn
 - 1.1 die Schlußabrechnungsanzeige von der Bewilligungsbehörde noch nicht anerkannt worden ist, und wenn
 - 1.2 nach der vorgelegten Schlußabrechnungsanzeige zur Deckung der laufenden Aufwendungen, die bis zur Bezugsfertigkeit entstanden sind, nach Abzug bereits bewilligter Aufwendungsbeihilfen (Aufwendungszuschüsse oder Aufwendungsdarlehen) eine Durchschnittsmiete erforderlich wäre, die folgende Beträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich übersteigt:
 - 4,00 Deutsche Mark**
in Gemeinden bis 100 000 Einwohner;
 - 4,20 Deutsche Mark**
in Gemeinden mit 100 001 bis 500 000 Einwohnern;
 - 4,40 Deutsche Mark**
in Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern.
- 2 Der Aufwendungszuschuß beträgt je Quadratmeter Wohnfläche monatlich höchstens:
 - 0,90 Deutsche Mark**
bei den bisher nur mit Aufwendungsbeihilfen in Form verlorener Zuschüsse öffentlich geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen, nicht jedoch bei Altenwohnungen;
 - 0,60 Deutsche Mark**
bei den bisher mit Aufwendungsdarlehen öffentlich geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen und bei Altenwohnungen.

Durch die Nachbewilligung von Aufwendungszuschüssen nach diesen Bestimmungen darf eine Aufwendungsbeihilfe (Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen) von insgesamt 3 Deutsche Mark – bei Altenwohnungen von insgesamt 1,50 Deutsche Mark – je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht überschritten werden.
- 3 Im Rahmen der Höchstbeträge nach Nummer 2 darf ein Aufwendungszuschuß nur in der Höhe nachbewilligt werden, wie er erforderlich ist, um die Durchschnittsmiete, die sich für den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit aus den in zulässiger Weise angesetzten laufenden Aufwendungen ergibt, zusammen mit den früher bewilligten Aufwendungsbeihilfen auf die in Nummer 1.2 angegebenen

Höchst-Durchschnittsmieten zu senken. Dabei ist nur eine Betriebskostenpauschale von 3 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche jährlich zu berücksichtigen und ist die Bestimmung der Nummer 81 Abs. 2 Satz 4 WFB 1976 zu beachten. Der errechnete Aufwendungszuschuß ist auf einen durch 3 Deutsche Mark teilbaren Betrag aufzurunden. Für die Berechnung des nachzubewilligenden Aufwendungszuschusses ist das anliegende Formblatt zu verwenden.

Anlage

- 4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nachbewilligung von Aufwendungszuschüssen.
- 5 Für den nachzubewilligenden Aufwendungszuschuß gelten folgende Bedingungen:
 - 5.1 Der Aufwendungszuschuß wird für die Dauer von zwölf Jahren – gerechnet vom Ersten des auf die Bezugsfertigkeit aller mit Aufwendungszuschüssen geförderten Wohnungen eines Gebäudes folgenden Monats an – mit der Maßgabe bewilligt und – vorbehaltlich der Nummer 5.2 – gewährt, daß sich der nachbewilligte Aufwendungszuschuß nach Ablauf von jeweils vier Jahren um ein Drittel des nachbewilligten Betrages verringert.
 - 5.2 Die den früher bewilligten Aufwendungsbeihilfen (Aufwendungszuschüssen, Aufwendungsdarlehen) zugrunde liegenden Bestimmungen über die Prüfung der Einkommensverhältnisse der Wohnungsinhaber jeweils nach Ablauf von vier und acht Jahren und eine zusätzliche Verringerung der Aufwendungsbeihilfe bei „Fehlbelegungen“ (Nummern 11, 12 AufwBB 1971, Nummern 12, 13 AufwBB 1972) gelten auch für die nachbewilligten Aufwendungszuschüsse. Dies gilt auch für die Bestimmungen der Nummer 8 Abs. 4 AufwBB 1971 bzw. der Nummer 9 Abs. 4 AufwDB 1972 über die Auszahlung.
- 6 Der Antrag auf Nachbewilligung von Aufwendungszuschüssen kann nur bis zum 30. 9. 1976 unter Beifügung des in Nummer 3 Satz 4 genannten Formblattes gestellt werden. Er ist bei der für die Bewilligung öffentlicher Mittel zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 7 Die Bewilligungsbehörde fordert die nach Prüfung der Anträge erforderlichen Aufwendungszuschüsse jeweils bis zum 15. eines Monats gesammelt – erstmalig zum 15. 8. 1976 – bei mir an. Der Nachbewilligungsbescheid darf erst nach Bereitstellung des Bewilligungsrahmens erteilt werden.
- 8 Ergibt die Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung, daß sich die der Berechnung der Aufwendungsbeihilfe (Aufwendungszuschüsse, Aufwendungsdarlehen) bei der Bewilligung zugrunde gelegte Wohnfläche bis zur Bezugsfertigkeit erhöht hat, und stimmt die Bewilligungsbehörde der größeren Wohnfläche zu, so finden die Bestimmungen dieses RdErl. mit der Maßgabe Anwendung, daß für den Teil der Wohnfläche, der die bei der Bewilligung zugrunde gelegte Wohnfläche überschreitet, zusätzlich zu dem Betrage, der sich nach den Nummern 1 bis 3 für die ursprüngliche Wohnfläche ergibt, ein Aufwendungszuschuß bis zum Höchstbetrage von 3 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bewilligt werden darf. Nummer 1.2 ist auch in diesem Falle zu beachten.
- 9 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. 7. 1976 in Kraft; er tritt am 31. 12. 1976 außer Kraft.

T.

T.

Berechnung
eines nachzubewilligenden Aufwendungszuschusses

Betr.: Bauvorhaben in
Bauherr:

Bezug: Bewilligungsbescheid(e) vomAktenzeichen.....
vomAktenzeichen.....

1. Höchstbetrag der Aufwendungsbeihilfe
1,50/3,00 DM xqm x 12 =DM

2. Bisher bewilligte Aufwendungsbeihilfen
(Aufwendungszuschüsse und/oder Auf-
wendungsdarlehen) =DM

3. Unterschiedsbetrag (Nr. 1 – Nr. 2) =DM
=====

4. Berechnung eines nachzubewilligenden Auf-
wendungszuschusses

4.1 Aufwendungen lt. Schlußabrechnung
(nach Abzug bereits bewilligter Auf-
wendungszuschüsse und/oder Auf-
wendungsdarlehen) = DM

4.2 Abzüglich

4,00 DM xqm x 12
4,20 DM xqm x 12
4,40 DM xqm x 12 = DM

4.3 Rest-Aufwendungen = DM
=====

4.4 0,60 / 0,90 DM xqm x 12 = DM
=====

5. Nachzubewilligen ist der kleinere der Beträge zu Nr. 3, Nr. 4.3
oder Nr. 4.4

=DM =====	: 12 :	qm	=	DM/qm Wfl.mtl.
--------------------	--------	---------	---	---------------------

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.